

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 241-250

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 240.

Bericht

des Finanzausschusses über die Petition der Gut-Templer-Loge „Felsenfest“ in Ahrensböck.

Wie aus der Petition ersichtlich, besteht die Gut-Templer-Loge erst seit Jahresfrist, hat aber in der kurzen Zeit ihres Bestehens viel Gutes gestiftet, indem sie Personen, die der Macht des Alkohols verfallen waren, durch Ueberredung und Zuspruch dahin brachten, dieser Schwäche Herr zu werden.

Die Loge verfolgt außer dem Bestreben, ihre Mitmenschen der verderblichen Macht des Alkohols zu entziehen, keine andere Ziele, weder religiöse noch politische.

Der Ausschuß anerkennt voll und ganz den guten Zweck der Bestrebungen der Loge, deren Ziele es ist, schwache Mitmenschen durch Zuspruch und Beispiel dahin zu bringen, wieder tüchtige Mitglieder der Familie, der Gemeinde und des Staates zu werden.

Ein solches Bestreben ist wohl werth nach Kräften unterstützt zu werden und eine Staatsihülfe könnte als sehr angebracht erscheinen.

Troßdem ist der Ausschuß zu der Ansicht gelangt, die Bitte der Loge um eine einmalige Beihülfe von 6—700 Mark zur Erbauung eines Logenhauses dem Landtage nicht zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Ausschuß kann sich nicht von der Nothwendigkeit

eines Hausbaues für die Zwecke der Loge überzeugen, da doch anzunehmen ist, daß ein passendes Lokal in Ahrensböck und nächster Umgebung zu miethen sein wird. Es ist in der Petition auch garnicht darauf hingedeutet, daß etwa die Wirthe in unschöner Weise die Benutzung ihrer Räume verweigerten. Der Ausschuß zieht ferner in Erwägung: daß wegen der kurzen Dauer seit Gründung der Loge das Fortbestehen derselben nicht gesichert erscheint. Es handelt sich um die Bekämpfung einer schwer zu besiegenden Schwäche des Menschen, wo es zwar leicht ist auf Grund kräftigen Zuspruchs zur geeigneten Zeit einen guten Vorsatz zu fassen, auch wohl, ihn eine Zeit lang zu halten, aber schwer ihn ganz durchzuführen. Es könnte durch Rückfall, Tod u. hervorragender Mitglieder die Fortexistenz der Loge plötzlich in Frage kommen.

Der Ausschuß hält aus obigen Gründen die Hergabe von Staatsgeldern zum Bau eines eigenen Hauses für die Loge für kein dringendes Bedürfniß und beantragt:

Der Landtag wolle über die Petition der Gut-Templer-Loge „Felsenfest“ zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Finanz-Ausschusses.

Der Berichterstatter.

Kasch.

Anlage 241.

Bericht

des Eisenbahnausschusses, betreffend die Bitte des Kaufmanns S. de Jonge in Brake, um Ermäßigung der Pacht auf 0,50 M pro Quadratmeter und Jahr für den von ihm im Jahre 1888 gepachteten Lagerplatz in Brake.

Auf Ersuchen des Ausschusses gab der Herr Regierungskommissar über obige Angelegenheit folgende Aufklärung:

„Der Kaufmann de Jonge in Brake pachtete laut schriftlichen Vertrages vom 13./25. November 1888 einen in der Nähe des Braker Hafens liegenden Platz der Eisenbahn-Verwaltung, den er mit Genehmigung der Verpächterin im August 1890 mit einem Lagerschuppen behaute. Die zu zahlende Pacht war im Vertrage zu

1 Mark für 10 qm und Monat angegeben; ob auf Grund einer vorhergegangenen Veredung bezw. Vereinbarung, ist nicht mehr festzustellen, da keiner der Kontrahenten aus den zunächst mündlich gepflogenen Verhandlungen diesbezüglich bestimmte Angaben zu machen im Stande ist. Nach der Meinung des derzeitigen Bezirks-Inspektors war der Pachtpreis ein angemessener. Der Kaufmann de Jonge hat nun den schriftlich aufgestellten

Anlagen. XXVI. Landtag.

125

Vertrag unterschrieben, ohne ihn, wie als zutreffend angenommen wird, durchgelesen zu haben, die Pacht aber zunächst nur bis zum 1. Januar 1889 anstandslos mit 21 Mark, alsdann aber 6 Jahre hindurch, und zwar vom 1. Januar 1889 bis 1. Januar 1895 nicht bezahlt, da sie von der Verpächterin versehentlich nicht rechtzeitig (monatlich) eingezogen wurde. Nachträglich ist die Pacht aber für die zurückliegende Zeit in einer Summe erhoben. Hiergegen erbat de Jonge im Wege der Reklamation um nachträgliche Ermäßigung der Pacht auf 50 \mathcal{M} pro qm und Jahr und um Zurückzahlung der Differenz mit der Begründung, er habe den Vertrag, ohne ihn durchzulesen in der Meinung unterschrieben, daß die Pacht 50 \mathcal{M} pro qm und Jahr betrage, zumal er, wie richtig bemerkt wurde, zu dem gleichen Preise einen angrenzenden Platz — der inzwischen aufgegeben ist — bereits in Pacht gehabt habe. Zudem entspreche der bedeutend höhere Preis nicht dem sonst allgemein üblichen Satze, auch nicht dem Werthe des Platzes, der ungünstiger als andere Plätze gelegen sei. Die Reklamation wurde indes von der Eisenbahn-Verwaltung abgewiesen und auch vom Staatsministerium auf wiederholte Vorstellung abgelehnt. Hierbei sprach im Wesentlichen bestimmend die Erwägung, daß, wie auch von dem Petenten anerkannt ist, unzweifelhaft eine rechtliche Verpflichtung des Pächters zur Zahlung der erhobenen Pacht vorlag, der gegenüber die geltend gemachten Billigkeitsgründe nicht zu berücksichtigen waren, weil de Jonge für die erste Zeit des Pachtverhältnisses (bis 1. Januar 1889) die schriftlich stipulirte Pacht mit 21 Mark anstandslos bezahlt hatte, ihm daher hieraus bekannt geworden sein mußte, welche Pacht er vertragsmäßig zu zahlen hatte, und weil er

6 Jahre hindurch die von ihm nicht eingezogene Pacht nicht anbot, trotzdem er im August 1890 auf dem gepachteten Plage einen Schuppen erbaute und dabei sich doch über die Größe des Platzes und den übrigen Inhalt des Vertrages Gewißheit verschaffen mußte. Ueberdies hatte auch der Kaufmann E. Tobias in Brake seit November 1888 einen Lagerplatz, der an den des Kaufmanns de Jonge unmittelbar angrenzt, zu demselben Preise von 1,20 Mark für das qm und Jahr in Pacht gehabt — derselbe ist erst im März 1895 herabgesetzt — was dem Kaufmann de Jonge schwerlich unbekannt geblieben sein wird. Vom 1. Januar 1895 an ist die Pacht für den von de Jonge gepachteten Platz auf 50 \mathcal{M} pro qm und Jahr ermäßigt, weil man sich überzeugt hatte, daß der Platz wenig günstig gelegen ist, weil er mit Gespann nicht zu erreichen ist und etwa 40 m vom Hafen entfernt liegt.“

Nach Kenntnißnahme obiger Erklärung, insbesondere aber in Anbetracht, daß Petent die schriftlich stipulirte Pacht für die erste Zeit anstandslos bezahlt hat und nicht angenommen werden kann, daß er damals über die Höhe der Pacht im Irrthum sich befunden habe, ist der Ausschuß zu dem Beschluß gekommen, zu beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß nach Erklärung des Regierungskommissars die Pachtkontrolle bei der Eisenbahnverwaltung anlässlich der vor einigen Jahren neu geordneten Rechnungskontrolle so eingerichtet ist, daß nicht mehr vorkommen wird, daß Pachten 6 Jahre lang nicht gefordert werden.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Koter.

Anlage 242.

Bericht

des Petitions-Ausschusses über die Petition der Torfmoorbefitzer zu Friesoythe, betreffend Verbot unberechtigter Ausübung des Buchweizenbaus.

Nach Anhörung des Herrn Regierungskommissars und nach Einsicht in das Moor-Regulativ ist der Ausschuß nach gründlicher Berathung zu der Ueberzeugung gelangt,

daß es nicht möglich sei, ein eigenes Gesetz für die Torfmoorbefitzer zu schaffen und beantragt:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Petitionsausschusses.

Der Berichterstatter.

Kühling.

Anlage 243.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition der Landwirthschafts-Abtheilung Schwei, betreffend Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei Ausführung des Viehseuchen-Gesetzes hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche.

Bei Prüfung der Petition durch den Ausschuß wurde zunächst hervorgehoben, daß es sich in diesem Falle um eine Beschwerde handle und festgestellt, daß der Instanzenweg nicht innegehalten sei und schon aus diesem Grunde Uebergang zur Tagesordnung beantragt werden müsse.

In der Petition wird Beschwerde darüber geführt, daß der Amtshauptmann des Amtes Brake die Bestimmungen des Viehseuchengesetzes zum Schaden der Viehbesitzer dieses Amtsbezirks zu streng gehandhabt habe und zwar in eigenmächtiger Weise, während in dem benachbarten Amte Butjadingen die Vorschriften humaner gehandhabt seien und der dortige Amtshauptmann zwei Sachverständige als Beirath zugezogen habe. Es sei aber im Amte Butjadingen die Seuche ebenso gelinde verlaufen, wie im Amte Brake, wo durch die verfügte Aufstallung und die Anordnung verhältnißmäßig großer Sperrbezirke den Viehbesitzern ein beträchtlicher Schaden erwachsen sei.

Der anwesende Regierungskommissar brachte ein Schreiben an den Amtsvorstand des Amtes Brake zur Verlesung, welches von den Vorständen der landwirthschaftlichen Abtheilungen des Amtsbezirks Brake — auch von dem Vorsitzenden der landwirthschaftlichen Abtheilung Schwei — unterzeichnet war.

In diesem Schreiben wird darauf hingewiesen, daß zur Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche, besonders im Sommer, bei Weidegang des Viehes, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Vorschriften nicht ausreichen, vielmehr strengere Maßnahmen im Interesse der

Viehbesitzer ergriffen werden müssen. Wenn nun im Amte Brake diesem Wunsche der landwirthschaftlichen Abtheilungen mehr Rechnung getragen sei, als im Amte Butjadingen, so sei deshalb dem betreffenden Verwaltungsbeamten, welcher nach Mittheilung des Regierungskommissars seine Maßnahmen im Einverständniß mit zwei vom Amtsrath dazu bestimmten Sachverständigen getroffen habe, kein Vorwurf zu machen.

Zu den Ausgangspunkten der Petition wurde ferner noch bemerkt,

1. daß der Amtshauptmann befugt sei, sowohl nach dem Viehseuchengesetz für das Deutsche Reich, als nach einer Ministerial-Verfügung, beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche im Sommer das Aufstalln des Weideviehes anzuordnen.
2. Wegen der zu treffenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen ist es wünschenswerth, wenn der Amtshauptmann das Urtheil Sachverständiger hört, er ist jedoch stets allein verantwortlich dafür.
3. Ueber die Handhabung gesetzlicher Bestimmungen — ob milde oder streng — weichen die Ansichten der Beteiligten sehr von einander ab und dürften bestimmte Weisungen nach dieser oder jener Richtung hin nicht am Platze sein.

Der Ausschuß beantragt daher aus sachlichen und formellen Gründen:

Der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

zur Horst.

Anlage 244.

Selbstständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

die Großherzogliche Staatsregierung zu eruchen, der nächsten Versammlung des Landtags eine Gesetzesvorlage zu machen, wonach die Heranziehung

der Landesbrandkasse und der Privatfeuerversicherungsgesellschaften zu den Ausgaben der Gemeinden für Feuerlöschzwecke eingeführt wird.

Roggemann.

Unterstützt durch:

Sürgens, Hoyer, Alfs, Thorade, Möhlmann, Wente.



Begründung.

In Anbetracht des bedeutenden Interesses, welches die Feuerversicherungs-Institute daran haben, daß das Feuerlöschwesen der Gemeinden möglichst gut geordnet ist und daß die Löscheinrichtungen zweckmäßig eingerichtet sind, erscheint es gerechtfertigt, sowohl die Landesbrandkasse als auch die Privatfeuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Gemeinden für Feuerlöschzwecke heranzuziehen.

Dies ist im Wege gesetzlicher Vorschrift in einer Reihe deutscher Staaten, insbesondere auch im Königreich Sachsen, bereits geschehen, und wünschenswerth, daß unser Land dem Beispiele folgt.

Der richtige Weg wird dabei sein, den Versicherungs-Instituten aufzuerlegen, einen, je nach der Vollkommenheit der vorhandenen Einrichtungen festgestellten Prozentsatz der in dem betreffenden Gemeindebezirk von dem einzelnen Versicherungs-Institute erhobenen Prämien an die Gemeindefasse abzuführen, wobei die Gemeinde zu verpflichten ist, diesen Beitrag nur für Feuerlöschzwecke zu verwenden.

Dabei müßte, und zwar unter Strafandrohung, bestimmt werden, daß die Privatfeuerversicherungsgesellschaften die Abgabe nicht der Prämie zuschlagen dürfen.

Anlage 245.

Bericht

des Petitionsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Roggemann, betreffend Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Kosten der Gemeinden für Feuerlöschzwecke.

Der Ausschuß hat den Antrag einer eingehenden Prüfung unterzogen und auch den Antragsteller gehört. Der Ausschuß ist der Meinung, daß eine Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Kosten der Gemeinden für Feuerlöschzwecke wohl gerechtfertigt wäre, weil jene Anstalten selbst ganz wesentlich dabei interessiert sind, daß von Seiten der Gemeinden möglichst viel für gute Feuerlösch-einrichtungen gethan wird.

Der Ausschuß hofft, daß die Staatsregierung in dieser für die Gemeinden sehr wichtigen Angelegenheit ungesäumt die Vorarbeiten in Angriff nehmen und eventl. der nächsten Versammlung des Landtags eine Gesetzesvorlage machen wird und beantragt einstimmig, den selbstständigen Antrag in folgender Fassung, mit welcher der Antragsteller sich einverstanden erklärt hat, anzunehmen:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, baldigst Erwägungen darüber anzustellen, ob nicht, wie in verschiedenen anderen Staaten, so auch für das Herzogthum Oldenburg eine Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Kosten der Gemeinden für Feuerlöschzwecke einzuführen sei, und eventl. der nächsten Versammlung des Landtags eine dahin gehende Gesetzesvorlage zu machen.

Zu der Petition der Oldenburger Versicherungsgesellschaft beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle diese Petition der Großherzoglichen Staatsregierung als Material zum Antrag Roggemann überweisen.

Im Ausschuß wurde von dem Antragsteller dabei noch ein Punkt unserer Einkommensteuergesetzgebung zur Sprache gebracht, welcher nothwendig einer Aenderung bedürfe, nämlich die Heranziehung der Feuerversicherungsgesellschaften zu der Einkommensteuer.

Es können nach dem Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 11. März 1891, betr. Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864, die auswärtigen Gesellschaften, speziell die Versicherungsanstalten, hier nur dann zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie im Herzogthum einen Agenten haben, welcher ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung der Gesellschaft abzuschließen (Generalagentur).

Nun treiben hier im Lande aber manche auswärtige Versicherungsgesellschaften Geschäfte, ohne hier einen Generalagenten zu haben und sind in Folge dessen hier von Einkommensteuer frei, während z. B. die Oldenburger Versicherungsgesellschaft steuern muß. Dieser Zustand ist nicht gerecht und bedarf nach Ansicht des Ausschusses der Aenderung.

Im Ausschusse wurde noch darauf hingewiesen, daß schon früher im Landtage durch den Abgeordneten Hoyer die Frage angeregt sei, ob es nicht zweckmäßig sei, für auswärtige Versicherungsgesellschaften eine Konzessionspflicht einzuführen. Da aber die Frage der Konzessionspflicht sowohl, als auch die der Besteuerung des Einkommens der Gesellschaften in einem gewissen Zusammenhange mit dem Antrage Roggemann stehen, so glaubt der Ausschuß dem Landtage vorschlagen zu sollen, daß über diese Fragen Seitens der Staatsregierung Erwägungen angestellt werden.

Der Ausschuß beantragt daher:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, Erwägungen darüber anzustellen,

1. ob sich nicht die Einführung der Konzessionspflicht für Versicherungsgesellschaften empfehle,
2. ob nicht eine gesetzliche Bestimmung zweckmäßig sei dahin, daß alle auswärtigen Gesellschaften, spe-

ziell Versicherungsgesellschaften, welche im Herzogthum Oldenburg Geschäfte treiben wollen, verpflichtet sind, hier im Lande einen Vertreter zu bestellen, welcher ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung der Gesellschaft abzuschließen, auch eventl. der nächsten Landtagsversammlung Vorlage zu machen.

Namens des Petitionsausschusses.

Der Berichtstatter.

zur Horst.

Anlage 246.

Bericht

des Finanzausschusses über die Petition der Parzellisten Hardt zu Hohenhorst, J. Menz zu Hörsten, Drückhammer zu Ahrensböck für sich und Namens der Parzellisten, Hufner und Erbpächter im vormaligen Amte Ahrensböck und der Erbpächter des vormaligen Gutes Stockelsdorf, betreffend Einsetzung eines Schiedsgerichts zwecks Erlaß der steuerartigen Beträge von den Domonialabgaben, sowie Ablösung ihrer Reallasten durch eine Rentenbank.

Die Petenten beklagen sich, daß gestützt auf zustimmende Provinzialrathsbeschlüsse früherer Jahre, betreffend Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen über die Steuerqualität der Domonialabgaben und über die Ablösung der Domonialgefälle durch Errichtung einer Rentenbank, ihre in gleichem Sinne gehaltenen Bitten in der Session 1893/94 nach geschehener Prüfung seitens der Staatsregierung abschlägig beschieden sind.

Sie meinen sich bei solchem Bescheide nicht beruhigen zu können, weil ihnen nicht begreiflich ist, daß, was in Holstein, ihrem früheren Vaterlande, unter ganz gleichen Verhältnissen möglich war, in Oldenburg unmöglich sein sollte, nämlich ein theilweiser Erlaß ihrer Domonialgefälle und Ablösung des Restes durch eine Rentenbank mit niedrigeren Ablösungssätzen, wie sie das Oldenburgische Ablösungsgesetz vorsieht. Sie sehen in der Ablehnung ihrer Bitten eine Härte, vermiffen das Wohlwollen seitens der Staatsregierung und des Landtages, was aus Billigkeitsrücksichten ihnen zukäme und bitten um eine nochmalige wohlwollende Prüfung ihrer Bitten seitens des Landtags.

Dieselben fassen sie dahin zusammen:

1. den Petenten ihren Canon wenigstens zum 3. Theil zu erlassen.
2. Denselben das seit Einführung der Einkommen- und Grundsteuer an Steuern Zuvielgezahlte zurück zu zahlen.
3. Ihnen Entschädigung für ihre, einen Vermögenswerth involvirenden Privilegien in gleicher Weise

wie ihren früheren Landsleuten in den preußischen Aemtern Reinfeld und Rethwisch von der Königlich Preußischen Regierung geschehen, zu gewähren.

4. ein dem Preußischen ähnliches Ablösungsverfahren, betreffs der Gefälle, zu gewähren.

Der Ausschuß bemerkt dazu: daß er die Beschwerden als begründet nicht ansehen und die Forderungen als berechtigt nicht anerkennen kann und bemerkt zu Ziffer 1, den Petenten ihren Canon wenigstens zum 3. Theil zu erlassen.

Den Petenten steht kein gesetzliches Recht zur Seite, um den Erlaß des Canons zu fordern. Ihre Rechte auf Steuerfreiheit sind durch Gesetze des Dänischen Staates aufgehoben und durch die gesetzliche Regelung der Abgaben vom 18. December 1872 durch die Oldenburgische Regierung geordnet. In den älteren Theilen des Fürstenthums sind ähnliche Erbpachten vorhanden, weshalb ein Erlaß an Canon sich auch auf diese erstrecken müßte. Dadurch würden aber wieder andere Grundbesitzer geschädigt werden, welche ähnlich hohe Abgaben, aus ähnlichen Quellen herrührend, zahlen und gegen die der Staat gleiche Rücksichten der Billigkeit nehmen müßte. Die vielfach vorgekommenen Ablösungen nach bestehendem Ablösungsgesetze erschweren eine Abänderung des Ablösungsgesetzes zu Gunsten der noch rückständigen Ablösungen bedeutend, sind gradezu ein Hinderniß. Der Ausschuß hält aus obigen Gründen die Forderung Ziffer 1 für unbegründet und kann deshalb auch die 2. Forderung der Petenten: denselben das seit



Einführung der Einkommensteuer zc. Zuvielgezahlte zurück zu zahlen, als berechtigt nicht anerkennen. Die Abgaben sind erhoben auf Grund der Gesetze und deshalb kann ein Zuvielzahlen nicht stattgefunden haben.

Die 3. Forderung der Petenten lautet:

ihnen Entschädigung für ihre einen Vermögenswerth involvirenden Privilegien in gleicher Weise wie ihren früheren Landsleuten in den Preussischen Aemtern Reinsfeldt und Rethwisch von der Königlich Preussischen Regierung geschehen, zu gewähren.

Der Ausschuss bemerkt hierzu: daß er den Petenten gesetzlich zustehende Privilegien und darauf begründete Ansprüche auf Entschädigung nicht zuerkennen kann. Sowohl durch die Dänische Regierung, welche in ihrem Erlasse vom 15. Decbr. 1802 es klar ausspricht, daß die früher auferlegten Steuern nicht mehr ausreichen, weshalb alle Unterthanen mit neuen Steuern zu belasten seien, als auch die Oldenburger Gesetzgebung heben solche Privilegien auf. Diejenigen Steuerfreiheiten, welche nur gegen Entschädigung aufzuheben sind, werden durch das Gesetz genau bezeichnet. Diese Ausnahmen treffen aber hier nicht zu.

Die letzte Forderung:

ein dem Preussischen ähnliches Ablösungsverfahren betreffs der Gefälle zu gewähren

kann der Ausschuss auch nicht befürworten. Wenn er auch gerne zugeben will, daß es für die Petenten hart ist, daß ihnen durch den Anschluß an Oldenburg diejenigen Vortheile entgangen sind, deren sich ihre früheren Landsleute in Holstein erfreuen, so sieht sich der Ausschuss doch außer Stande, die betreffende Forderung der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Das Oldenburgische Ablösungsgesetz besteht zu lange und auf Grund seiner Bestimmungen sind zu viele Ablösungen erfolgt, als daß es gerathen erscheinen könnte, den Rest der noch bestehenden Gefälle zu einem niederen Ablösungsbetrage zu tilgen, als bisher geschehen.

Der Ausschuss beantragt:

über die Petition der Parzellisten Hardt-Hohenhorst, Menz-Hörsten, Drückhammer-Ahrensböck für sich und Namens der Parzellisten, Hüfner und Erbpächter im vormaligen Amt Ahrensböck und der Erbpächter des vormaligen Gutes Stockelsdorf zur Tagesordnung überzugehen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Kasch.

Anlage 247.

Bericht

des Justizauschusses über die Petition der Parzellisten Hardt zu Hohenhorst, S. Menz zu Borwerk Ahrensböck und W. Drückhammer zu Ahrensböckerhof.

Die Parzellisten in dem vormalig Holsteinischen Amte Ahrensböck glauben sich seit dem Anschlusse desselben an das Fürstentum Lübeck durch die Gesetzgebung des Oldenburgischen Staates in ihren verbrieften, wohl erworbenen Rechten benachtheiligt; so namentlich durch das vor kurzem vom 26. Landtage angenommene Gesetz, betreffend die Eintragung der Domianialgefälle in das Grundbuch.

Sie beantragen die Eintragung der ihnen in ihren Kaufbriefen gewährleisteten Rechte zu gleicher Zeit mit auf demselben Blatte des Grundbuchs, auf welchem die Rechte des Staates eingetragen werden, und bezeichnen als solche Rechte:

1. daß sie das völlige Eigenthumsrecht an ihren Besitzungen haben,
2. daß ihnen in Friedenszeiten außer ihrem Canon keine andern Steuern und Abgaben auferlegt werden können,

3. daß sie bei Zerstückelung ihrer Besitzungen nicht ge-nöthigt werden können, den Canon abzulösen.

Die von den Parzellisten gestellten Forderungen sind theilweise Wiederholungen von ähnlichen Forderungen, welche verschiedentlich den Landtag beschäftigt haben; der Ausschuss hat dieselben eingehend geprüft und verweist auf die bezüglichlichen Berichte und Verhandlungen früherer Landtage, nach deren Beschlüssen die Staatsregierung aufgefordert wurde, die Petitionen der Parzellisten des vormalig Holsteinischen Amtes Ahrensböck und anderer vormalig Holsteinischen Gebietsheile, welche schon durch den Vertrag von 1842 an das Fürstenthum Lübeck angeschlossen sind, jedesmal, so wie sie nach einander an die verschiedenen Landtage gelangten, einer Prüfung zu unterziehen; dies ist geschehen, doch sind alle vermeintlichen Rechtsansprüche der Petenten von der Staatsregierung als unbegründet be-



zeichnet worden. Der Ausschuß hat Einsicht genommen in die bezüglichen abschlägigen Bescheide der Staatsregierung und kann die ausführlichen Begründungen derselben im allgemeinen als zutreffend bezeichnen.

Das unter Ziffer 1 gestellte Verlangen der Parzellisten, anzuerkennen, daß sie das völlige Eigenthumsrecht an ihren Besitzungen haben, ist zweifellos bereits erfüllt, da sie als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen sind. Wie den Petenten die Einstellung ihrer Abgaben in eine besondere Position des Stats Nachtheil bringen könnte, ist nicht ersichtlich; ein Theil der Abgaben besteht doch zweifellos aus einer Rente für nicht erlegten Kaufpreis und die sind der Uebersichtlichkeit halber in einer besonderen Position aufgeführt; dadurch werden aber weder Rechte verletzt, noch verloren.

Zu Ziffer 2 der Forderungen:

daß den Parzellisten in Friedenszeiten außer ihrem Canon keine andern Steuern und Abgaben auferlegt werden können,

bemerkt der Ausschuß, daß er diese Forderung als unberechtigt bezeichnen muß.

Durch die Gesetzgebung des dänischen Staates ist den Petenten das Privilegium der Steuerfreiheit genommen; die betreffende landesherrliche Verordnung vom 15. Dezbr. 1802 lautet:

„Die noch fortdauernden Anstalten, welche wir zu Beschützung des Vaterlandes zu treffen genöthigt sind, erfordern annoch so beträchtliche Ausgaben, daß dazu die bisherigen, in älteren Zeiten angelegten Abgaben Unserer Unterthanen nicht ausreichen. Wir sehen uns daher genöthigt, in unseren gesammten Reichen und Ländern eine allgemeine Ausschreibung ergehen zu lassen und zu dem Ende auch in Unseren Herzogthümern nachstehende Abgaben anzuordnen.“

Diese Abgaben sind nicht lediglich zur Beschützung des Vaterlandes verwendet, sondern nach Beendigung des Krieges 60 Jahre lang fort bezahlt worden.

Eine Verordnung eines absolut regierten Staates hatte die Aufhebung der Steuerfreiheit zur Folge, da für die Petenten keine Ausnahme gemacht ist. Es ist auch

nicht etwa den Vorbesitzern der Petenten nur 1802 eine Kriegsteuer auferlegt worden, sondern auch in Friedenszeiten im Laufe der 60 Jahre andere Steuern, unter dem einen oder andern Namen. Daraus darf der Schluß gezogen werden, daß bei Uebergabe des Amtes Ahrensböck an Oldenburg ein Steuerprivilegium der Petenten nicht mehr bestand, demnach auch Verletzungen von Rechten der Petenten, welche durch den Kieler Vertrag gewährleistet worden, nicht vorgekommen sind. Es wird auf die Resolutionen der Staatsregierung auf frühere Petitionen ähnlichen Inhalts verwiesen.

Uebrigens erscheint auf alle Fälle die Eintragung des Rechtes auf Steuerfreiheit im Grundbuche als zwecklos und unzulässig.

Zu der Forderung Ziffer 3:

„daß Petenten bei der Zerstückelung ihrer Besitzungen nicht genöthigt werden können, den Canon abzulösen, bemerkt der Ausschuß, daß der Herr Regierungskommissar erklärt hat, die Staatsregierung nehme das Recht, bei Zerstückelungen die Ablösung des Canons zu verlangen, nicht in Anspruch; das Gesetz für das Fürstenthum Lübeck vom 10. Januar 1879, betreffend die Theilbarkeit der Grundbesitzungen beziehe sich nur auf die Grundbesitzungen, welche derzeit untheilbar gewesen seien; die Besitzungen der sogen. Parcellisten seien aber stets als theilbar angesehen worden.

Ob eine Eintragung im Grundbuche in Betreff des fehlenden Ablösungszwanges zu erfolgen habe, wolle die Staatsregierung dem Grundbuchrichter, eventuell der Entscheidung im Rechtswege überlassen.

Darnach nimmt der Ausschuß an, daß auch im Punkte 3 Anlaß zu berechtigten Beschwerden nicht vorliegt.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle über die Petition der Parzellisten Hardt zu Hohenhorst, J. Menz zu Borwerk Ahrensböck und W. Drückhammer zu Ahrensböckerhof zur Tagesordnung übergehen.

Bei der Feststellung des Berichtes fehlte der Abg. Maas, welcher beurlaubt war.

Namens des Justizausschusses.

Der Berichterstatter.

Hollmann.

Anlage 248.

An das Präsidium des Landtags, Oldenburg.

Interpellation

an die Großherzogliche Staatsregierung über die Petition der Interessenten der III. Veriefelungs-
genossenschaft in der Gemeinde Wardenburg an den 25. Landtag, betreffend Beihilfe zu den Kosten
der Veriefelung ihrer Ländereien in der Wardenburger Marsch.

1. Hat die Großherzogliche Staatsregierung die Petition der III. Veriefelungs-
genossenschaft in der Gemeinde Wardenburg dem Antrage und Beschlusse des 25.
Landtages entsprechend einer wohlwollenden Erwägung unterzogen?
2. Wenn dies der Fall, wie weit sind die von dem Re-
gierungskommissar i. Zt. erwähnten Verhandlungen gediehen, und zu welchen Entschlüssen ist die Groß-
herzogliche Staatsregierung in dieser Angelegenheit gelangt?

Ahlhorn.

Unterstützt durch:

zur Horst, Hanken, Feldhus, Wallrichs, Schröder.

Anlage 249.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition von 23 Gemeinde-Schöffen des Fürstenthums Birkenfeld,
betreffend Abänderung des Jagdgesetzes vom 20. Januar 1873.

In gleicher Sache lag dem 24. Landtage bereits eine Petition der hier in Frage stehenden Gemeinden vor, die damals vom Landtage befürwortet und der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen wurde. Der Ausschuss hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Gemeinden, welche an die großen Reviere solch reicher Jagdpächter grenzen, ohne Zweifel unter empfindlichem Wildschaden zu leiden haben. Es dürfte sich hier hauptsächlich um die Orte Schwarzenbach, Eivweiler, Selbach und Soetern handeln, deren Gemarkungen in dem Jagdgebiete von Pächtern liegen, die wegen ihres starken Wildstandes einen großen Ruf genießen. Es wäre sicher gerechtfertigt, daß den Gemeinden im Fürstenthum Birkenfeld ein Rechtsmittel zur Hand gegeben würde, das sie gegen die großen

Schäden zu schützen vermag, die aus solch übermäßigem Hegen des Wildes entstehen müssen. Dieser Schutz kann nur durch eine Abänderung des Jagdgesetzes vom 20. Januar 1873 im Sinne des preussischen Jagdgesetzes erfolgen, wie sie von den Petenten beantragt ist.

Die meisten Jagdpachten im Fürstenthum laufen in den nächsten Jahren ab, weshalb der Ausschuss es für zweckdienlich erachtet, daß die vorliegende Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben wird, um zu einer Abänderung des Jagdgesetzes vom 20. Januar 1873 zu führen.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle diese Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter.

Weißel.



Anlage 250.

Bericht

des Finanzausschusses über die Petition der Grundbesitzer der Dorfschaft Wulfsdorf, betreffend Wegfall der Erbpacht für die Mühlenfreiheit.

Die Grundbesitzer der Dorfschaft Wulfsdorf zahlen bis heute eine Abgabe von 72 Mk. Bc. = 86,40 M an den Staat, welche nach Ausweis ihrer Quittungsbücher als Erbpacht bezeichnet ist für Befreiung vom Mühlenzwange, welcher der Klein-Timmdorfer Mühle früher zustand.

Die Klein-Timmdorfer Mühle ist vor Zeiten vom Domkapitel zu Lübeck mit dem Mühlenzwange verkauft worden, welcher als Hoheitsrecht selbigem zustand. Weder die Großherzogliche Regierung in Gütin (nach Ausweis eines Schreibens vom 21. Januar v. J.), noch die Wulfsdorfer Grundbesitzer besitzen schriftlichen Nachweis darüber, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen der Vertrag über die stattgehabte Befreiung vom Mühlenzwange sich vollzogen hat.

Durch Tradition ist nur so viel bekannt, daß denjenigen Wulfsdorfer Grundbesitzern, welche bei Abschluß des Vertrages dem Fürsten zu Lübeck unterthan waren, die weiten schlechten Wege zur Zwangsmühle und die Art der Bezahlung für das Vermahlen ihres Kornes durch Matten (bei Korn der 15. Theil) ihnen lästig war und sie sich durch Erlegung einer jährlichen Abgabe von 86,40 M (die sie nach der Größe der Grundstücke unter sich repartirt haben), die Erlaubniß erwirkten, auf der nahe gelegenen Mühle zu Gleschendorf ihr Korn vermahlen zu dürfen.

Die Petenten behaupten nun, daß seit Aufhebung des Mühlenzwanges laut Artikel 55 des Staatsgrundgesetzes ihre Verpflichtung zur Zahlung einer Rente für Befreiung von demselben hinfällig geworden ist.

Schon dem 9. Landtage (1855) und dem 16. Landtage (1870) haben Petitionen der Wulfsdorfer vorgelegen mit gleichem Inhalte. Beide mal hat der Ausschuß die Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen. Der betreffende Berichterstatter des 16. Landtages begründet den Antrag des Ausschusses wie folgt: 1. Die Art und Weise, wie die Wulfsdorfer zu der Geldausgabe gekommen, gehe nicht aus der Petition hervor, 2. hätte der Ausschuß über die rechtliche Seite des Verhältnisses keine Aufklärung erlangen können; er könne daher 3. nicht ermessen, ob den Petenten ein rechtlicher Grund zum Wegfall der Geldausgabe zur Seite stehe; er empfehle 4. die Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung, da selbige am besten beurtheilen könne, ob die Wünsche der Petenten gerechtfertigt wären oder nicht.

Die Staatsregierung hat auf Grund der ihr vom Landtage erteilten Ermächtigung (geeignete Berücksichtigung) die Petenten beide mal abschlägig beschieden, weil nicht erwiesen sei, daß die fraglichen 86,40 M selbigen unter dem Vorbehalte auferlegt wären, daß von Seiten des Dom-

kapitels die Rückkehr unter den Zwang verlangt werden könne.

Der Ausschuß hat die von den Petenten vorgebrachten Gründe für ihre Befreiung von Zahlung der 86,40 M Erbpacht sorgfältig geprüft, hat die von der Staatsregierung vorgebrachten Ablehnungsgründe zu den Petitionen gleichen Inhalts früherer Jahre in Erwägung gezogen und ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Bitte der Wulfsdorfer Grundbesitzer um Erlaß der erwähnten 86,40 M gerechtfertigt ist.

Der Ausschuß hält den zwischen dem Domkapitel und den derzeitigen Wulfsdorfer Unterthanen abgeschlossenen Vertrag nicht für einen Ablösungsvertrag des Mühlenzwanges, sondern nur für eine Umänderung desselben von einem Naturalleistungszwang in einen Geldleistungszwang. Dadurch blieb die Zwangsberechtigung für das Domkapitel und die Zwangsverpflichtung für die Wulfsdorfer Unterthanen ganz unberührt.

Die Voraussetzung der Staatsregierung, daß es ein vollständiger Ablösungsvertrag gewesen sei zwischen dem Domkapitel einerseits und den Wulfsdorfer Unterthanen andererseits, wird durch Thatfachen nicht erwiesen und das Verlangen der Staatsregierung (nach Ausweis ablehnender Bescheide auf frühere Petitionen): „die Petenten sollten den Beweis führen, daß der Vertrag mit dem Domkapitel mit dem Vorbehalte abgeschlossen wäre, daß die Rückkehr unter den Mühlenzwang vorgesehen sei“, entbehrt der Berechtigung.

Dem Ausschuß erscheint es zweifellos, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses an ein Aufgeben eines Hoheitsrechtes, wie es der Mühlenzwang doch war, noch garnicht gedacht wurde. Solcher Gedanke lag den mit absoluter Gewalt ausgerüsteten geistlichen und weltlichen Fürsten damaliger Zeit völlig fern. Ein Beweis dafür ist ein Vertrag (Ablösungsvertrag) späterer Zeit zwischen dem Hofe Neuhof und der Zwangsmühle zu Pansdorf, wo die gewährte Mühlenfreiheit unter dem Vorbehalt der Rückkehr unter den Zwang erteilt ist. War aber der Zwang nach vorhergehenden Ausführungen zur Zeit der Aufhebung des Mühlenzwanges für die Wulfsdorfer in Form einer Geldrente noch bestehend, so erlosch dieser Zwang für sie mit der Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte des Staats.

So lange der Staat nicht den Beweis des Gegentheils führen kann, hält der Ausschuß die Forterhebung der 86,40 M Rente für Mühlenfreiheit für unberechtigt; er beantragt:

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Petition der Grundbesitzer aus Wulfsdorf um Erlaß von 86,40 M Erbpacht,